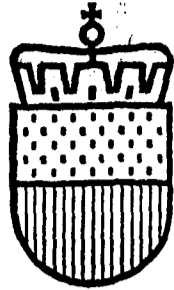


Liechtensteiner Volksblatt

Mit den amtlichen Publikationen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz jährlich sFr. 27.—, halbjährlich sFr. 14.—, vierteljährlich sFr. 7.50 — Vorarlberg jährlich öS 270.—, halbjährlich öS 140.—, vierteljährlich öS 72.—, übriges Ausland jährlich sFr. 45.—, halbjährlich sFr. 23.—. Bestellungen nehmen alle Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Schaan entgegen. Postscheckkonto: 90-2988 St.Gallen — Verwaltung und Redaktion: FL-9494 Schaan, Lindenplatz 119, Tel. (075) 2 49 49 / 2 49 50 — Druck: Buchdruckerei Gutenberg, FL-9494 Schaan (Fürstentum Liechtenstein). Einzelverkaufspreis: sFr. —.30 / öS 2.—



Anzeigenpreise: Einspaltige Millimeterzeile (36 mm) in Liechtenstein: Anzeigen 16 Rappen, Textreklame (74 mm) 50 Rappen. In der Schweiz: Anzeigen 20 Rappen, Textreklame 50 Rappen. In Vorarlberg und im übrigen Ausland: Anzeigen 21 Rappen, Textreklame 60 Rappen — Anzeigenannahme: Für das Fürstentum Liechtenstein: Verwaltung «Liechtensteiner Volksblatt», Lindenplatz 119, FL-9494 Schaan, Telefon (075) 2 49 49 und 2 49 50. Für die Schweiz und das übrige Ausland: «ASSA», Schweizer Annoncen AG, CH-9001 St.Gallen, Oberer Graben 3, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte der «ASSA»

AZ — FL-9494 Schaan, Dienstag, 5. Oktober 1971

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

104. Jahrgang — Nr. 147

50 Jahre Verfassung (1921-1971)

Rückschau und Ausblick zum Jubiläumstag des Liechtensteinischen Grundgesetzes

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, die heute vor fünfzig Jahren, am 5. Oktober 1921, in Kraft getreten ist und das Volk dieses Landes mit politischen Grundrechten ausstattete, die es bis dahin noch nicht kannte, ist im Original auf schlichtem Büropapier niedergelegt. Die schmucklose Aufmachung dieses bislang wichtigsten Manifestes politischer Mündigkeit mag dem Stil — und der Stimmung jener Zeit entsprochen haben.

Liechtenstein hatte damals etwas mehr als 8000 Einwohner, die überwiegend in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren. Im ganzen Lande, das noch unter dem Eindruck des Zusammenbruchs seines grossen Zoll- und Wirtschaftspartners Oesterreich stand, gab es rund 1200 bewohnte Häuser, kaum doppelt so viel wie seit Beginn der sechziger Jahre allein an subventionierten Eigenheimen entstanden sind. Die Landesrechnung schloss — bei einer Bilanzsumme von 470 000 Franken — mit einem Defizit von nahezu 250 000 Franken.

Die Einundzwanziger-Verfassung, mit deren Zustandekommen wir uns an anderer Stelle

Auf schlichtem Schreibmaschinenpapier wurde das bislang wichtigste Manifest der politischen Mündigkeit unseres Volkes, die Verfassung von 1921, im Original niedergelegt (Bild unten links) — Fürst Johannes der Gute (Bild unten rechts) gab unserem Lande schon die Verfassung 1862. In seiner Regierungszeit wurden die Volksrechte im Jahre 1921 erneut ausgebaut.

(Reproduktion: W. Wachter)

der heutigen Ausgabe befassen, hat nun ein halbes Jahrhundert überdauert. Es war ein halbes Jahrhundert, das in vielfacher Hinsicht mehr epochale Veränderungen in der Welt brachte, als irgendein gleichgrosser Zeitabschnitt zuvor. Wir müssen uns heute, am Geburtstag unseres Grundgesetzes fragen, ob es sich bewährt hat?

Die Antwort auf diese Frage kann nur ein Ja sein. Das Liechtensteiner Volk hat sich der zusätzlichen Grundrechte, mit denen es 1921 ausgestattet wurde, in jeder Hinsicht würdig erwiesen. Der Liechtensteiner hat sich bis heute im Rahmen der ihm von der Verfassung zugestandenen Rechte mit Erfolg selbst regiert.

Er hat sich seit Inkrafttreten der Verfassung im Oktober 1921 seine Landtagsabgeordneten selbst gewählt. In Zusammenwirken mit dem Landesfürsten wurden nur noch Liechtensteiner als Regierungsmitglieder berufen. Alle Beamten im Lande sind Liechtensteiner, alle kollegialen Behörden ebenfalls (wie es bei den Gerichten bewusst gehalten wird) wenigstens mehrheitlich mit Bürgern dieses Landes besetzt.

Sechsfünfzigmal (mehr als einmal jährlich) hat das liechtensteinische Volk das direkte Mitbestimmungsrecht in Landesangelegenheiten ausgeübt: zwanzigmal wurden Landtags- bzw. Landtagsergänzungswahlen durchgeführt, sechsunddreissigmal nahmen die Stimmbürger dieses Landes seit 1921 in Form von Abstimmungen direkten Einfluss auf Gesetze, oder Finanzbeschlüsse.

Die Einundzwanziger-Verfassung wurde mit Leben erfüllt, sie hat es unserem Staat und unserem Volke ermöglicht, sich ein Gesicht zu geben. Seit ihrer Inkraftsetzung am 5. Oktober 1921 hat die Verfassung eine solide Grundordnung im Staate gewährleistet, die niemals — selbst in den grössten Krisenzeiten — ernsthaft angezweifelt wurde. Liechtenstein ist als letzte Monarchie deutscher Zunge unbestritten bis zum heutigen Tage erhalten geblieben.

Fürst Johannes dem Guten fällt das Verdienst zu, diesem Lande zweimal, 1862 und 1921, neue Ordnungen zugrunde gelegt zu haben, die epochale Veränderungen einleiteten und, namentlich was die Verfassung 1921 betrifft, auch weitgehend seinen Fortbestand als politische Einheit begründeten.

Das geltende, liechtensteinische Grundgesetz, das die Handschrift des im Jahre 1925 verstorbenen Interims-Landesverwesers Hofrat Dr. Joseph Peer trägt, dann von einer Landtagskommission unter dem Vorsitz von Dr. Eugen Nipp weiterbearbeitet und am 5. Oktober, dem Geburtstag des Fürsten Johannes II. von dessen Neffen Prinz Karl im Auftrag des Fürsten unterzeichnet und vom damaligen Regierungschef Fürstlicher Rat Josef Ospelt gegengezeichnet wurde, hat die Entwicklung vom ärmlichen Agrarland Liechtenstein zum modernen Industriestaat des Jahres 1971 überstanden, ohne dass es in seiner grundsätzlichen Aussage je angezweifelt worden wäre. Auch die neue Verfassung hat den Erweis gebracht, dass sich die monarchische Staatsform für unser Land in allen Stunden bewährt.

Aenderungen, soweit sie heute noch in Kraft sind, stellen das Grundmodell der Verfassung als solches nie in Zweifel. Teilweise sind sie «technischer» Natur (wie beispielsweise die Anpassung der Unterschriftenzahlen für Initiativen und Referenden an die erhöhten Einwohnerzahlen — so 1947 von 600 auf 900) oder das Ergebnis gesellschaftspolitischer Veränderung wie die augenfällige Entwicklung unseres Landes zum Parteienstaat (Beispiel: die Einführung des Proporzwahlrechtes im Jahre 1939). Das sind die noch heute geltenden Aenderungen der Verfassung von 1921:

1938 Der Vizeregierungschef wird neben dem Regierungschef zweites, hauptamtliches Regierungsglied.

1939 Einführung des Proporzwahlrechtes, das von den Parteien (ohne Konsultation des Volkes) ausgehandelt wurde.

(Fortsetzung Seite 2)

Landtag

Festsitzung zum Jubiläum

Aus Anlass des 50jährigen Bestehens der liechtensteinischen Verfassung wird der liechtensteinische Landtag heute Dienstag 10.30 Uhr im Regierungsgebäude in Vaduz eine feierliche Sitzung abhalten, an welcher auch Seine Durchlaucht Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein teilnehmen wird. Herr Landtagspräsident Dr. Karlheinz Ritter wird anlässlich dieser Sitzung die Festansprache halten.

